

Sehr geehrte/r

der Newsletter des Finanzgerichts Düsseldorf informiert regelmäßig über ausgewählte aktuelle Entscheidungen und über interessante Entwicklungen im und um das Finanzgericht Düsseldorf.

Auswahl aktueller Entscheidungen

Änderung der Wahlrechtsausübung nach § 34a EStG nur bis zur Bestandskraft der Erstveranlagung des Folgejahres möglich

Mit Urteil vom 18.11.2018 (12 K 1250/18 E,F) hat das Finanzgericht Düsseldorf entschieden, dass ein Antrag auf ermäßigte Besteuerung nicht entnommener Gewinne nur bis zur Bestandskraft der Erstveranlagung des Folgejahres zurückgenommen werden kann.

Bei Einzelunternehmern und Mitunternehmerschaften wird der nicht entnommene Gewinn auf Antrag ermäßigt besteuert. Die ermäßigte Besteuerung ist nicht endgültig, sondern es erfolgt in späteren Jahren unter bestimmten Voraussetzungen eine Nachversteuerung. Nach der maßgeblichen gesetzlichen Regelung kann der Antrag bis zur Unanfechtbarkeit des Einkommensteuerbescheides für den nächsten Veranlagungszeitraum ganz oder teilweise zurückgenommen werden.

Das Gericht hatte darüber zu entscheiden, ob der Antrag zurückgenommen werden kann, wenn ein bestandskräftiger Bescheid geändert wird und dadurch für den Steuerpflichtigen eine (eingeschränkte) Anfechtungsmöglichkeit entsteht.

Der Kläger ist Kommanditist einer Kommanditgesellschaft. Sein Gewinnanteil wurde für die Jahre 2008-2010 antragsgemäß ermäßigt besteuert. Aufgrund geänderter Gewinnfeststellungsbescheide für die Gesellschaft änderte das beklagte Finanzamt

im Jahr 2015 die bestandskräftigen Einkommensteuerfestsetzungen für die Jahre 2008-2011.

Innerhalb der Einspruchsfrist für diese Änderungsbescheide erklärte der Kläger, dass er seinen Antrag auf ermäßigte Besteuerung für die Jahre 2008-2010 zurücknehme. Das beklagte Finanzamt lehnte eine Änderung der Einkommensteuerfestsetzungen ab, weil der Antrag des Klägers zu spät zurückgenommen worden sei.

Das Finanzgericht hat die Klage abgewiesen und ausgeführt, dass der Antrag auf ermäßigte Besteuerung nur bis zur Bestandskraft der erstmaligen Festsetzung des Folgejahres möglich sei. Das Gericht stellte dabei maßgeblich auf den Wortlaut des Gesetzes ab. Die Unanfechtbarkeit des Bescheides trete mit Ablauf der Rechtsbehelfsfrist ein. Zudem stehe diese Gesetzesauslegung mit dem Zweck des Gesetzes im Einklang. Es handele sich um eine Billigkeitsregelung zum Ausgleich unbilliger Härten, die zeitlich nicht über den Eintritt der Bestandskraft der Erstveranlagung hinaus gewährt werden müsse.

Das Finanzgericht hat die Revision zum Bundesfinanzhof wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen.

Die Entscheidung im Volltext: 12 K 1250/18 E,F

Besteuerungsrecht Deutschlands für Arbeitslohn eines niederländischen Berufskraftfahrers

Mit Urteil vom 13.11.2018 (10 K 2203/16 E) hat das Finanzgericht Düsseldorf zu der Aufteilung von Arbeitslohn nach dem zwischen Deutschland und Niederlande bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen Stellung genommen:

Der Kläger ist Berufskraftfahrer. Seinen Wohnsitz hatte der Kläger in den Streitjahren 2013 und 2014 in Deutschland. Er war bei einem in den Niederlanden ansässigen Unternehmen angestellt. Bei seinen Touren fuhr der Kläger durch Deutschland, die Niederlande sowie sogenannte Drittstaaten (z.B. Belgien und Schweiz).

Der Kläger vertrat die Ansicht, dass Deutschland nur den Teil seiner Einkünfte besteuern dürfe, der auf Tage entfalle, an denen er ausschließlich in Deutschland gefahren sei. Er verwies u.a. darauf, dass der übrige Teil seiner Einkünfte bereits in den Niederlanden versteuert worden war.

Das beklagte Finanzamt folgte dem nicht. Nach seiner Auffassung war nur der Arbeitslohn, der auf Tage entfiel, an denen der Kläger ausschließlich in den Niederlanden gefahren war, in Deutschland steuerfrei. Soweit der Kläger an einem Tag eine sowohl durch die Niederlande als auch durch andere Staaten führende Fahrtstrecke zurückgelegt hatte, sei die Hälfte des anteiligen Arbeitslohns in Deutschland zu versteuern.

Das Finanzgericht hat die vom Finanzamt durchgeführte Besteuerung als rechtmäßig angesehen und die dagegen gerichtete Klage abgewiesen. Deutschland stehe nach dem geltenden Doppelbesteuerungsabkommen das Besteuerungsrecht insoweit zu,

als die Arbeit, für die der Kläger Einkünfte bezogen habe, nicht in den Niederlanden ausgeübt worden sei. Bei einem Berufskraftfahrer sei das Fahrzeug der Ort seiner Arbeitsausübung. Die Vergütung für die Tage, an denen der Kläger sowohl in den Niederlanden als auch in Deutschland und/oder in einem Drittstaat Fahrtstrecken zurückgelegt habe, sei aufzuteilen.

Entgegen der Verwaltungsauffassung müsse diese Aufteilung nicht zwingend hälftig erfolgen. Eine Aufteilung könne anhand der im jeweiligen Staat erbrachten Arbeitsstunden erfolgen. Fehlten entsprechende Angaben zu den Fahrtzeiten, sei der Umfang der Tätigkeiten zu schätzen. Im Streitfall lägen keine Anhaltspunkte für eine andere als die vom Beklagten vorgenommene Schätzung vor.

Ergänzend wies das Gericht darauf hin, dass die niederländische Besteuerung teilweise zu Unrecht erfolgt sei. Die dadurch eintretende Doppelbesteuerung könne der Kläger nur durch ein Verständigungsverfahren beseitigen.

Das Finanzgericht hat die Revision zur Fortbildung des Rechts zugelassen.

Die Entscheidung im Volltext: 10 K 2203/16 E

Weitere aktuelle Entscheidungen

Einkommensteuer

Zur Mitunternehmereigenschaft minderjähriger Kommanditisten

Die Entscheidung im Volltext: 1 K 3020/16 F

Steuerfestsetzungen, die zu einem Erstattungsanspruch führen, sind auch nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens zulässig

Die Entscheidung im Volltext: 11 K 1921/16 E

Rückzahlung von Nennkapital einer schweizerischen Aktiengesellschaft führt nicht zu steuerpflichtigen Einkünften nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG

Die Entscheidung im Volltext: 14 K 564/16 E

Kindergeld

Erneut: Kindergeldanspruch bei mehraktigen Ausbildungsmaßnahmen

Die Entscheidungen im Volltext: 7 K 1532/18 Kg und 7 K 224/18 Kg

<u>Zoll</u>

Zur Umdeutung der Rücknahme einer Annahme einer Zollanmeldung in den Widerruf dieser Annahme

Die Entscheidung im Volltext: 4 K 2044/17 Z

Zur zolltariflichen Einreihung von Katzenkratzbäumen anhand ihrer Oberflächenbeschaffenheit

Die Entscheidung im Volltext: 4 K 2698/16 Z,EU

In eigener Sache

Gelungene Vortragsveranstaltung

"Aktuelle Brennpunkte der Gesellschafterbesteuerung"

Am 22.11.2018 fand die jährliche Vortrags- und Diskussionsreihe des Finanzgerichts Düsseldorf und der Deutschen Steuerjuristischen Gesellschaft e.V. im Weiterbildungszentrum der Volkshochschule Düsseldorf ihre Fortsetzung. Wie in den Vorjahren moderierte Herr *Dr. Christian Graw*, Richter am Finanzgericht Düsseldorf, die von rund 200 Teilnehmern besuchte Veranstaltung.

Im Vortragsteil stellte zunächst Herr *Michael Wendt*, Vorsitzender Richter am Bundesfinanzhof, die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zur Realteilung von Mitunternehmerschaften dar. Dabei ging er auf aktuelle Entscheidungen des Gerichts im Zusammenhang mit dem Ausscheiden von Mitunternehmern bei Fortbestand der Mitunternehmerschaft und derzeit noch ungeklärte Folgefragen der Realteilung ein.

Die beiden folgenden Vorträge befassten sich mit der steuerlichen Behandlung des Ausfalls von Gesellschafterdarlehen:

Herrr *Ralf Neumann*, Vorsteher des Finanzamts für Groß- und Konzernbetriebsprüfung Aachen, referierte hierbei über die Besteuerung von natürlichen Personen.

Herr *Markus Suchanek*, Steuerberater bei Flick Gocke Schaumburg in Düsseldorf, beleuchtete die Thematik aus dem Blickwinkel von Kapital- und Personengesellschaften.

Nach einer intensiven und anregenden Diskussion über aktuelle Fragen im Zusammenhang mit der Besteuerung der Gesellschafter von Personen- und Kapitalgesellschaften endete die Veranstaltung mit einem Empfang im Casino des Finanzgerichts.

Harald Junker, Vizepräsident des Finanzgerichts Düsseldorf, zeigte sich mit der Veranstaltung rundum zufrieden: "Das durchweg positive Echo zeigt, dass es uns erneut gelungen ist, interessante Themen aufzugreife n und exzellente Referenten zu gewinnen. Dies werden wir im nächsten Jahr fortsetzen".



Quelle: Justiz NRW

Bund der Steuerzahler NRW: Seminar "Verfahren vor dem Finanzgericht"

Wie bereits in den beiden Vorjahren veranstaltete das Finanzgericht Düsseldorf zusammen mit dem Bund der Steuerzahler NRW e.V. am 20.11.2018 ein Seminar zum Thema "Verfahren vor dem Finanzgericht".

In einem Vortragsteil erläuterten zwei Finanzrichter zunächst allgemeine Grundzüge des finanzgerichtlichen Verfahrens und spezielle Aspekte des Rechtsschutzes in Betriebsprüfungsfällen. Anschließend hatten die etwa 40 Teilnehmerinnen und Teilnehmer Gelegenheit, eine mündliche Verhandlung des 13. Senats zu besuchen.

Die Reihe soll im kommenden Jahr fortgeführt werden.



Quelle: Justiz NRW

Die Newsletter-Redaktion des Finanzgerichts Düsseldorf wünscht allen Leserinnen und Lesern eine besinnliche Weihnachtszeit und alles Gute für das kommende Jahr!

Wir würden uns freuen, Sie auch im Jahr 2019 über aktuelle Entscheidungen des Finanzgerichts Düsseldorf und interessante Entwicklungen informieren zu dürfen! Aktuelle Entscheidungen des Finanzgerichts Düsseldorf und anderer Gerichte finden Sie in der Rechtsprechungsdatenbank Nordrhein-Westfalen. Dort werden Sie auch über die gewerbliche Nutzung informiert.

Der Newsletter des Finanzgerichts Düsseldorf erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Frühere Ausgaben des Newsletters sind im Archiv des Newsletters abgelegt und können dort heruntergeladen werden. Die Abbestellung des Newsletters ist jederzeit möglich.



Herausgeber: Der Präsident des Finanzgerichts Düsseldorf, stellvertretende Pressesprecherin Dr. Ulrike Hoffsümmer, Ludwig-Erhard-Allee 21, 40227 Düsseldorf, Telefon: 0211/7770-0, Fax: 0211/7770-2600, E-Mail: pressestelle@fg-duesseldorf.nrw.de

Redaktion: Ri'inFG Dr. Ulrike Hoffsümmer, <u>ulrike.hoffsuemmer@fg-duesseldorf.nrw.de</u>, RiFG Dr. Oliver Rode, <u>oliver.rode@fg-duesseldorf.nrw.de</u>, Ludwig-Erhard-Allee 21, 40227 Düsseldorf, Telefon 0211/7770-1515 bzw. -1523